



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0078/2010

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Verkehr	08.03.2010	

### 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Radevormwald – Grundversorgungsstandort Bergerhof -

#### b) Abwägung und Beschluss über die während der frühzeitigen Behördenbeteiligung erfolgten Stellungnahme der PLEdoc GmbH, eingegangen am 23.07.2008

#### Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Radevormwald beschließt den Anregungen der PLEdoc GmbH nicht zu folgen.

#### Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

#### Erläuterung:

Die PLEdoc GmbH empfiehlt die Ferngasleitung Nr. 15/36/6 der E.ON Ruhrgas AG, DN 100, Blatt 1, Schutzstreifenbreite 8 m und die außerhalb des Änderungsbereichs liegende Ferngasleitung Nr. 15/36/2 der E.ON Ruhrgas AG, DN 200, Blatt 11/2 und 12, Schutzstreifenbreite 8 m in den Flächennutzungsplan nachrichtlich aufzunehmen und in der Zeichenerklärung zu erläutern.

Die Darstellungen, die im Flächennutzungsplan erfolgen können, sind im § 5 des Baugesetzbuches abschließend geregelt: Eine nachrichtliche Übernahme von Planungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, wird grundsätzlich durch § 5 (4) BauGB ermöglicht. Hierunter sind auch Anlagen zur Gasversorgung zu zählen. Übernommen werden sollen solche, die planfestgestellt sind, also einer Privilegierung nach § 38 BauGB unterliegen und somit eine überörtliche Bedeutung besitzen.

Das Erfordernis zur Planfeststellung von Gasversorgungsleitungen besteht jedoch nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz erst ab einem Durchmesser von mehr als 300 mm. Die von der

PLEdoc GmbH angeführten Ferngasleitungen bleiben mit Durchmessern von 100 mm beziehungsweise 200 mm deutlich hinter den gesetzlichen Mindestmaßen zurück, so dass von einer nachrichtlichen Übernahme in den Flächennutzungsplan abgesehen werden muss. Die Ferngasleitung Nr. 15/36/2 liegt zudem außerhalb des Änderungsbereiches, so dass eine Übernahme allein aus diesem Grund ausgeschlossen ist.

<b>Federführendes Dezernat:</b>	<b>Beteiligtes Dezernat:</b>	<b>Der Bürgermeister</b>
<b>Unterschrift Datum</b>	<b>Unterschrift Datum</b>	<b>Unterschrift Datum</b>